

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Stand 18.10.2022****Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben.**

03 Kreis Steinfurt  
04 Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz  
06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück  
07 Amt für regionale Landesentwicklung  
13 Agentur für Arbeit Osnabrück  
14 Industrie und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim  
15 Handwerkskammer Osnabrück-Emsand-Grafschaft Bentheim  
16 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück  
17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land  
18 Klosterrentamt Osnabrück  
20 Deutsche Bahn Immobilien  
23 Polizeiinspektion Osnabrück-Land  
24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
26 Erdgas Münster  
30 SG Fürstenau  
31 Freiwillige Feuerwehr SG Fürstenau  
32 Freiwillige Feuerwehr Bippen  
36 Ev. luth. Kirchengemeinde St. Georg - Bippen  
39 Fraktionsvorsitzender Hr. ....  
40 Fraktionsvorsitzender Hr. ....  
42 Stadt Fürstenau  
45 SG Neuenkirchen  
49 Gemeinde Hopsten  
50 Stadt Bramsche

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

**Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:**

01 Landkreis Osnabrück	vom 13.05.2022
<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p>	
<p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b>  In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt.</p> <p>Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Daher wird die Regelung betreffend die Vorgärten in den örtlichen Bauvorschriften begrüßt (s. Begründung S. 12).</p> <p>Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Hier wäre beispielsweise das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ zu nennen, welches in unmittelbarer Nähe gelegen ist.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht Plaggenschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggengesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die hier gewählten externen Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, den Biotopverbund im Gemeindegebiet von Bippen zu verbessern.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme der hier anstehenden Plaggenschböden unvermeidbar ist, da andere gleich gut oder besser geeignete Flächen für die Ausweisung eines ca. 1,40 ha großen Wohngebiets im Gemeindegebiet von Bippen nicht vorhanden sind. Die besondere Eignung dieses Bereichs für die Wohnsiedlungsentwicklung in Bippen wurde im Rahmen des vorangegangenen städtebaulichen Gesamtkonzepts nachgewiesen, auf das der Bebauungsplan aufbaut. Die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Plaggenschböden im Plangebiet ist somit unumgänglich. Ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt der Abwägung ist auch, dass die hier anstehenden Plaggenschböden in der Region relativ häufig anzutreffen sind und somit die im Verhältnis geringfügige Inanspruchnahme vertretbar ist.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

01 Landkreis Osnabrück	vom 13.05.2022
<p>Aus städtebaulicher Sicht stellt sich der Planbereich als sinnvolle organische Fortentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar und ist für die vorgesehene Nutzung als Wohnbaufläche gut geeignet. Besonders begrüßt wird, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das erarbeitete städtebauliche Gesamtkonzept weiter umgesetzt wird.</p> <p>Dennoch wird in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) hingewiesen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden ob es alternativ Innenentwicklungsflächen gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen. In der Begründung wird pauschal behauptet, dass keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Diese Behauptung sollte genauer untersucht und besser begründet werden, da sich in Bippen durchaus noch andere potenzielle Flächen im Siedlungszusammenhang erkennen lassen.</p>	<p>Da der Bereich im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, hat eine grundsätzliche Abwägung hierüber bereits auf dieser übergeordneten Planungsebene stattgefunden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Der Aufforderung, die Wahl des Standorts mit Hinsicht auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Belange von Natur und Landschaft genauer zu begründen, wird wie folgt nachgekommen:                      Mit dem Verfolgen des städtebaulichen Gesamtkonzepts hat die Gemeinde die Verortung ihrer Siedlungsentwicklung auf Jahrzehnte festgelegt. Durch diese koordinierte räumliche Konzentration wird langfristig eine hochwertige städtebauliche Ordnung gesichert, die zugleich Freiflächen in anderen Teilen der Gemeinde freihält. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 und die zweigeschossige Bauweise ermöglichen eine leichte Verdichtung, die bereits im ersten Abschnitt „Bippen-Nord-West I“ planerisch realisiert wurde und die heute durchaus als ortsüblich bezeichnet werden kann. Durch diese zeitgemäße Interpretation ortsüblicher Dichte kann damit in der Folge auf die Inanspruchnahme weiterer Flächen in der freien Landschaft verzichtet werden. Wiederum fügt sich die vorgestellte Planung durch Anschluss an den bereits realisierten Teil des städtebaulichen Gesamtkonzepts an dieser Stelle schlüssiger ins Ortsbild ein, als es an anderer Stelle im Gemeindegebiet möglich wäre.</p> <p>Der FNP als vorbereitender Bauleitplan stützt die Konzeption des städtebaulichen Gesamtkonzepts. Die größeren noch unbebauten Flächen des Gemeindegebiets, auf denen der FNP Wohnbauflächen darstellt, setzen sich aus dem Geltungsbereich des aufzustellenden B-Plan Nr. 34 sowie den östlich und süd-östlich daran angrenzenden Flächen, die ebenfalls Teil des erwähnten städtebaulichen Gesamtkonzepts sind, zusammen. Diese Flächen ergeben in der gesamtgemeindlichen Betrachtung ein gesundes Gleichgewicht einer Siedlungsausformung, die sich nördlich wie südlich ähnlich weit vom Zentrum des Orts erstreckt.</p> <p>Weiterhin gibt es in der Gemeinde Flächen in relativer Innenlage. Diese sind jedoch</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<p>01 Landkreis Osnabrück</p>	<p>vom 13.05.2022</p>
<p>in der Regel zu einem merklichen Teil bewaldet und sowohl aus Belangen der Ökologie als auch in ihrem Zuschnitt für eine zusammenhängende Entwicklung im Maßstab der intendierten Planung dem bisher anvisierten Plangebiet gegenüber nachrangig zu behandeln. Zudem werden die vorhandenen Freiflächen im FNP überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft oder gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p> <p>Alleinig am Ortsausgang an der Ankumer Str. finden sich größere, unbebaute, unbewaldete zusammenhängende Flächen. Das Areal nördlich der Ankumer Str. ist im FNP sowie teilweise über den B-Plan Nr. 2 als gewerbliche Baufläche überplant. Das Gebiet südlich der Ankumer Str. ist im FNP hingegen gem. § 5 Abs. 4 BauGB als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts ausgewiesen. Für den Geltungsbereich des aufzustellenden B-Plan Nr. 34 weist der FNP hingegen Wohnbaufläche aus. Durch die Auswahl des Standorts im B-Plan Nr. 34 wird somit insbesondere dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Folge geleistet.</p> <p>Zudem liegen auch diese Flächen am Rand der zusammenhängend bebauten Ortslage.</p> <p>Zudem ist der östliche Ortsrand Bippens dünner besiedelt. So weist der Gemeindebereich entlang des Hollandwegs keine Siedlungsgefüge auf. Die städtebauliche Gravitation des Ortszentrums befindet sich ungefähr um die Straße Am Schützenplatz herum. Hinzu kommt der einzige Lebensmittelvollsortimenter des Orts, der sich an der Straße Zum Hohen Esch ca. 250 m vom Mittelpunkt des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 34 entfernt befindet. So entspricht die Auswahl des Standorts auch dem planerischen Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“. So wird durch die Entwicklung der Siedlungsstruktur an dieser Stelle wird, insbesondere im Vergleich zu möglichen Planungen am östlichen Ortsrand, durch eine nahversorgungsnahe Siedlungsentwicklung auf die zusätzliche Induktion vermeidbarer durch den Ort verlaufender Verkehre verzichtet.</p> <p>Weiterhin weisen wir auf die gegebene Planerfordernis hin. Durch die vorausgehende planerische Entscheidung der Gemeinde, das städtebauliche Gesamtkonzept als langfristige, kohärente Strategie zur örtlichen Siedlungsentwicklung zu verfolgen, erfüllt die Planung an dieser Stelle die Anforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (vgl. BVerwG, Urt. V. 26.03.2009 – 4 C 21.07, Rn. 17). In dieser Verbindung kommt die im Verfahren dargestellte fehlende Verfügbarkeit weiterer Wohngrundstücke in der Gemeinde hinzu.</p>	

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

01 Landkreis Osnabrück	vom 13.05.2022
<p>Entgegen der Aussage in der Begründung, sieht der Landkreis Osnabrück den Bebauungsplan nicht vollständig aus dem FNP entwickelt. Der östliche Bereich ragt deutlich über die Darstellung der Wohnbaufläche im FNP hinaus und weicht auch von dem auf S. 7 abgebildeten städtebaulichen Gesamtkonzept ab. Im Maßstab 1:5000 ist die Abweichung vom Flächennutzungsplan deutlich erkennbar und kann daher nicht mehr als Parzellenunschärfe geltend gemacht werden. Der Geltungsbereich sollte dementsprechend im Osten verkleinert werden, damit der Bebauungsplan vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Andernfalls ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.</p> <p>Bezüglich der örtlichen Bauvorschriften ist auf das Urteil vom OVG Lüneburg vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15 hinzuweisen. „Erlässt eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift und unterliegt in Niedersachsen damit dem Zitiergebot aus Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV, wird diesem nicht dadurch genügt, dass allein § 84 NBauO als Ermächtigungsgrundlage genannt wird; erforderlich ist darüber hinaus die Nennung des einschlägigen Absatzes. Ob über die Nennung des Absatzes auch die herangezogene Nummer zu nennen ist, bleibt offen“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Leitsatz Nr. 2). Es sollte demnach klargestellt werden, auf welchen Absatz des § 84 NBauO sich die jeweilige örtliche Bauvorschrift bezieht.</p> <p>Die Fläche zum Anpflanzen der Hecke (textliche Festsetzung Nr. 1 .5 c) sollte in der Planzeichnung eindeutig gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Der Geltungsbereich wird exakt an die Grenzen der Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. Ein Hinweis auf den Bezug zum § 84 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 6 NBauO wird an den entsprechenden Stellen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.</p> <p>Die textliche Festsetzung (ehem. Nr. 1.5.c, jetzt Nr. 1.4.c) lautet:  <i>Auf den Baugrundstücken entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist an der östlichen Grundstücksgrenze eine Rotbuchenhecke (Fagus sylvatica, Heckenpflanzen, geschnitten; Größe bei Anpflanzung: 100-125 cm) anzulegen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten.</i>          Diese Formulierung entspricht dem Gebot der rechtlichen Bestimmtheit von Festsetzungen in einem Bebauungsplan. Die zukünftigen Bauherren können daraus zweifelsfrei ableiten, wo und in welcher Qualität die Heckenpflanzung vorzunehmen ist. Eine zusätzliche zeichnerische Festsetzung ist daher entbehrlich.</p>
<p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b>          Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Bippen Nord-West II" der Gemeinde Bippen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<b>01 Landkreis Osnabrück</b>	<b>vom 13.05.2022</b>
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Planes folgende Bedenken (vgl. Nachrichtliche Übernahme auf der Planunterlage und in der Planbegründung:)</p> <p>Das Plangebiet, in dessen Nachbarschaft bereits einige archäologische Fundstellen lokalisiert sind, ist flächig mit Plaggenesch (mittelalterliche bis neuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Unter Eschböden können bislang unerkannte vor- und frühgeschichtliche Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört würden.</p> <p>Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher vorab vom Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese in Form archäologischer Prospektionen begleiten zu können. Ggf. hat anschließend die vollständige Ausgrabung und Dokumentation von dabei angetroffenen archäologischen Fundstellen zu erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde wird hingewiesen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise sind bereits auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten.</p>
<p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b></p> <p>Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ keine Bedenken. Es befinden sich im näheren Umfeld keine tierhaltenden Betriebe.</p> <p>Den Ausführungen in der Vorentwurfsbegründung vom 09.11.2021, Kapitel - Geruchsmissionen (Landwirtschaft), Seite 16 und dem Umweltbericht vom 26.11.2021, kann gefolgt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Brandschutz:</u></b></p> <p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wie nachstehend erläutert, wird die Erfüllung der Vorgaben unter Berücksichtigung der technischen Regeln und Richtlinien im Zuge nachfolgender Genehmigungs- und Ausführungsplanungen sichergestellt.</p>

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stand 18.10.2022**

01 Landkreis Osnabrück	vom 13.05.2022
<p>Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.</li> </ul> <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahme stellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Löschwasserversorgung - unabhängig</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer geprüften hydraulischen Berechnung wird in die Planbegründung aufgenommen. Der Nachweis geschieht nachgelagert im Zuge der detaillierten Erschließungsplanung und Hochbauplanung.</p> <p>Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde abgestimmt, so dass die notwendigen Löschwasserentnahmeeinrichtungen an den geeigneten Stellen eingerichtet werden. Dies erfolgt im Zuge der detaillierten Erschließungsplanung und Hochbauplanung.</p>

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** **Stand 18.10.2022**

<b>01 Landkreis Osnabrück</b>	<b>vom 13.05.2022</b>	
Als unabhängige Löschwasserquelle kann das vorhandene Regenrückhaltebecken an der Straße „Zum Hohen Esch“ gemäß Untersuchung des Ingenieurbüros Tovar & Partner aus dem Jahr 2004 berücksichtigt werden.		Entsprechende Hinweise werden in die Begründung übernommen.
<p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>		Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Es ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen an die vorliegende Planung
<b>01 Landkreis Osnabrück Ergänzung vom 23.05.2022</b>		
Ergänzend zur Stellungnahme vom 13.05.2022 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.		
<b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b>		
Im Bereich des o.g. Plangebietes bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen. Bedenken werden daher gegen das beabsichtigte Vorhaben auf der planerisch gekennzeichneten Fläche nicht erhoben.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im östlichen Abschnitt des Plangebietes gemäß des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG ein mittlerer Plaggeneschboden unterlagert von Podsol vorzufinden ist. Die Böden stellen wertvolle Bodenbereiche mit wertvollen Bodenfunktionen dar und sind aus kulturhistorischer Sicht besonders bedeutsam. Diese werden durch eine beabsichtigte Bebauung unwiederbringlich beseitigt.		Es ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme der hier anstehenden Plaggeneschböden unvermeidbar ist, da andere gleich gut oder besser geeignete Flächen für die Ausweisung eines ca. 1,40 ha großen Wohngebiets im Gemeindegebiet von Bippen nicht vorhanden sind. Die besondere Eignung dieses Bereichs für die Wohnsiedlungsentwicklung in Bippen wurde im Rahmen des vorangegangenen städtebaulichen Gesamtkonzepts nachgewiesen, auf das der Bebauungsplan aufbaut. Die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Plaggeneschböden im Plangebiet ist somit unumgänglich. Ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt der Abwägung ist auch,

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<b>01 Landkreis Osnabrück</b>	<b>vom 13.05.2022</b>
	<p>dass die hier anstehenden Plaggeneschböden in der Region relativ häufig anzutreffen sind und somit die im Verhältnis geringfügige Inanspruchnahme vertretbar ist.</p> <p>Da der Bereich im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, hat eine grundsätzliche Abwägung hierüber bereits auf dieser übergeordneten Planungsebene stattgefunden.</p>
Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	
<b>02 Landkreis Emsland vom 28.04.2022</b>	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Es werden seitens des Landkreises Emsland keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.
<b>05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück und 08 Forstamt Weser-Ems vom 21.04.2022</b>	
<p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ der Gemeinde Bippen nehmen wir in Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ der Gemeinde Bippen liegt nördlich der Ortslage Bippen zwischen der „Schockländer Straße“ und dem „Hallweg“. Südlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich, westlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.</p> <p>Der etwa 2,55 ha große Geltungsbereich selbst wird überwiegend noch landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau jedoch bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA), sowie am westlichen Rand als Fläche für Wald und als öffentliche Grünfläche.</p>	

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<p><b>05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück und 08 Forstamt Weser-Ems vom 21.04.2022</b></p>	
<p>Durch die Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird in der Entwurfsbegründung u. E. jedoch ausreichend begründet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) beinhaltet für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hofstellen tierhaltender Betriebe sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen dort nicht zu erwarten sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf ortsübliche und hinzunehmende Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht konkret benannt sind. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gern. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p>Bei der Auswahl von externen Kompensationsmaßnahmen wird seitens der Gemeinde Bippen generell – so weit wie möglich - auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Dies ist im vorliegenden Bauleitplanverfahren als unproblematisch anzusehen, da die Kompensation nicht auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen erfolgt.</p>
<p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlich intensiven Nutzung ist somit für die externen Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.</p>
<p><b>09 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 29.03.2022</b></p>	
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<b>10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 06.05.2022</b>	
Zu der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Änderung bzw. Aufstellung bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Die Bauleitplanung betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.
<b>11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 08.04.2022</b>	
gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.
<b>12 Amprion vom 31.03.2022</b>	
Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, weitere Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.
<b>19 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.04.2022</b>	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgetragen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		Stand 18.10.2022
<b>21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.04.2022</b>		
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgetragen.</p>	
<b>22 Staatliches Baumanagement vom 08.04.2022</b>		
<p>Seitens des Staatliches Baumanagement Region Nord-West gibt es zu obigem Vorhaben keine Anmerkungen und Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anmerkungen oder Bedenken vorgetragen</p>	
<b>25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.05.2022</b>		
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p>	<p>Aus §1a (5) BauGB ergeben sich konkrete Verpflichtungen zu einer Beachtung des Bodenschutzes in einem Bauleitplanverfahren.</p> <p>Dabei ist von Interesse, mit welchem materiellen Gewicht die in § 1a BauGB aufgeführten Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hier zeigt sich keine Einheitlichkeit, was den abwägungs-festen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts geschuldet ist; das Gemeinschaftsrecht ist dem ordnenden und zugleich relativierenden Zugriff des deutschen Baurechtsgesetzgebers entzogen. So ordnen einerseits Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 im Wortlaut einheitlich an, dass der Bodenschutz, der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Klimaschutz „in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen“ sind. Der Gesetzgeber will klarstellen, dass die dort aufgeführten Belange jeweils zum Gegenstand der planerischen Abwägung werden, also im Einzelfall auch gegenüber anderen Belangen etwa der der Siedlungsentwicklung hintenangestellt werden dürfen. Das BVerwG hat herausgearbeitet, dass Anordnungen des Gesetzgebers, wie er sie in den Absätzen 2, 3 und 5 getroffen hat, als sog. „Abwägungsdirektiven“ zu verstehen sind.</p>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<p>25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.05.2022</p>	
<p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in der Scopingunterlage beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> Plaggenesch Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915</p>	<p>Ihnen kommt nicht a priori ein rechtlicher Bonus zu (BVerwG Urt. v. 16.3.2006 - 4 A 1075.04, Rn. 164, E 125, 116, 172;): „Ob sich eine Abwägungsdirektive ... in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände vor dem Hintergrund der jeweiligen ... planerischen Konzeption.“ Es kommt daher jeweils auf das tatsächliche Gewicht dieses Belangs im konkreten Einzelfall an, ein abstrakter rechtlicher Vorrang im Rahmen der Abwägung ist nicht gegeben.</p> <p>Hier räumt die Gemeinde der Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber den Belangen des Bodenschutzes ein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet Eingang in den Umweltbericht.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes und während der Bauarbeiten beachtet.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

**25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.05.2022**

Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 1 9639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1 997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.

Die Stellungnahme wird beachtet

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkrecht besteht laut NIBIS-Kartenserver im Plangebiet nicht. Auch Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor.

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** **Stand 18.10.2022**

<p><b>25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.05.2022</b></p> <p>beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de">markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de</a> .</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/AlteRechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/AlteRechte</a> .</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p>
---	--

<p><b>27 Westnetz vom 17.05.2022</b></p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.03.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 34 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH &amp; Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet. Diese beziehen sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stand 18.10.2022**

**28 Wasserverband Bersenbrück vom 13.05.2022**

Mit Ihrem oben angegebenen Schreiben haben Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ zur Stellungnahme übersandt. Im Bereich der Gemeinde Bippen ist der Wasserverband Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung sowie für die Abwasserentsorgung zuständig.

Innerhalb des geplanten Baugebietes müssen die Wasserleitungen in den neuen Straßen und Wegen noch verlegt werden. Dieses ist noch vor Verlegung der Kabel- und Gasrohrleitungen notwendig, da diese eine flachere Lage haben. Allerdings sollten die Kanalisationsleitungen schon verlegt sein.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“,
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“,
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Die Versorgungstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen.

Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich zu beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Der genaue Ausführungszeitpunkt sollte frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abgestimmt werden.

Der Hinweis des Wasserverbands Bersenbrück betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.

Die Stellungnahme wird beachtet. Der Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der angegebenen DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke erstellt.

Der Hinweis des Wasserverbands Bersenbrück betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.

Der Hinweise des Wasserverbands Bersenbrück betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen bzw. die Realisierung.

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

**28 Wasserverband Bersenbrück vom 13.05.2022**

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.

Die Abwasserbeseitigung kann gem. 12.2 der Begründung und der wasserwirtschaftlichen Vorplanung vom 26.01.2022 der Ingenieurplanung Wallenhorst erfolgen.

Das anfallende Schmutzwasser muss über einen Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt werden. Dementsprechend ist ein Ausbau der Schmutzwasserkanalisation erforderlich.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser muss in einer Regenwasserkanalisation gesammelt und zum südwestlich vorhandenen Regenwasserkanal und anschließend in das Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Die auf dem natürlichen Abfluss gedrosselte Wassermenge muss in den vorhandenen Wegeseitengraben eingeleitet werden.

Zusätzlich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die weitere Beauftragung von Ingenieurleistungen für den Bereich der Grundstücks- und Straßenentwässerung dem Wasserverband Bersenbrück obliegt.

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (N. Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) und „Technik Abwasser“ (M. Monsters, Tel. 05439/9406-46) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Erfordernisse der Löschwasserversorgung werden im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abgestimmt.

Der Stellungnahme wird beachtet. Es bestehen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung gem. der Begründung und der wasserwirtschaftlichen Vorplanung keine Bedenken.

Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.

Die Stellungnahme wird beachtet. Gem. der wasserwirtschaftlichen Vorplanung vom 22.12.2021 wird grundsätzlich im Rahmen der Erschließung eine Sammlung und Ableitung der Oberflächenabflüsse über Regenwasserkanalisationen mit Ableitung zu dem vorhandenen zentralen Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen. Dort werden die Oberflächenabflüsse der vorhandenen und künftigen Wohnbebauungen retendiert und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abteilungen „Technik Wasser“ des Wasserverbands Bersenbrück werden am weiteren Verfahren beteiligt werden.

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Stand 18.10.2022**

<p><b>28 Wasserverband Bersenbrück vom 13.05.2022</b></p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und Planverwirklichung keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p>	<p>Die übersandten Anlagen und die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen unter Beachtung der vorgenannten Punkte keine Bedenken.</p>
<p><b>29 Vodafone Kabel Deutschland S01146367 vom 19.04.2022</b></p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg <a href="mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com">Neubaugebiete.de@vodafone.com</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet. Diese beziehen sich jedoch auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen.</p>
<p><b>29 Vodafone Kabel Deutschland S01146696 vom 19.04.2022</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen.</p>
<p><b>33 Luftfahrtbehörde Oldenburg vom 27.04.2022</b></p> <p>Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zum Planvorhaben vorgetragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken zum Planvorhaben vorgetragen</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<p><b>34 Stadt und Kreisarchäologie Osnabrück 29.03.2022</b></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Planes folgende Bedenken:</p> <p>(Vgl. Nachrichtliche Übernahme auf der Planunterlage und in der Planbegründung:) Das Plangebiet, in dessen Nachbarschaft bereits einige archäologische Fundstellen lokalisiert sind, ist flächig mit Plaggenesch (mittelalterliche bis neuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Unter Eschböden können bislang unerkannte vor- und frühgeschichtliche Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten zerstört würden.</p> <p>Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher vorab vom Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese in Form archäologischer Prospektionen begleiten zu können. Ggf. hat anschließend die vollständige Ausgrabung und Dokumentation von dabei angetroffenen archäologischen Fundstellen zu erfolgen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde wird hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Stadt- und Kreisarchäologie wird vorab vom Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht wird im Rahmen der nachrichtlichen Übernahmen in den Plan hingewiesen.</p>
<p><b>35 ULV 99 Untere Hase vom 13.05.2022</b></p> <p>Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ der Gemeinde Bippen keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbandsgebietes des ULV 99 „Untere Hase“, Verbandsanlagen sind nicht betroffen.</p> <p>Sollten im Rahmen des Eingriffsausgleichs durch Kompensationsmaßnahmen Verbandsanlagen des ULV 99 „Untere Hase“ betroffen sein, bitte ich um eine weitere Beteiligung.</p> <p>Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwerisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken vorgetragen</p> <p>Bei einer entsprechenden Sachlage wird der ULV 99 weiter beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<p><b>35 ULV 99 Untere Hase vom 13.05.2022</b></p> <p>der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.</p>	
<p><b>37 Ericsson Services vom 05.04.2022</b></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme von dort liegt vor. Es werden ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>
<p><b>38 Telekom Trassenauskunft vom 05.04.2022</b></p> <p>Gegen die beiden Bebauungspläne in Bippen haben wir keine Einwände da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fa. Ericsson Services wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme von dort liegt vor. Es werden ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 18.10.2022

<p><b>41 Gemeinde Berge vom 31.03.2022</b> Nach Rücksprache mit Bürgermeister Gappel bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p>
<p><b>43 SG Bersenbrück vom 11.04.2022</b> Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen weder Bedenken, noch werden sonstige Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p>
<p><b>44 SG Artland vom 29.03.2022</b> Gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Bippen bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p>
<p><b>46 SG Freren vom 29.03.2022</b> Sowohl gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet an der Restruper Straße“ als auch gegen den Bebauungsplan Nr. 34 „Bippen Nord-West II“ der Gemeinde Bippen werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p>
<p><b>47 SG Lengerich vom 12.04.2022</b> Die o. g. Planungen der Gemeinde Bippen habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Lengerich werden hierzu keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p>
<p><b>48 SG Herzlake vom 06.04.2022</b> Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.</p>